

*Zugang zum Arbeitsmarkt -
Unterstützungsmöglichkeiten und Perspektiven
für Geflüchtete*

17.06.2021

Referentin: Astrid Willer
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Alle an Bord!
Netzwerk zur arbeitsmarktlichen
Integration von Geflüchteten in Schleswig-
Holstein



Zum Brook 4, 24143 Kiel



Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel

**Koordination *Mehr Land in Sicht!*
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein**

Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm,
Ake Schünemann
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
0431 560284
erdem-wulff@paritaet-sh.org
mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org

Annika Fuchs, Martin Link
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
0431 2393924
mehrlis@frsh.de

**Koordination *Alle an Bord!*
Netzwerk zur Arbeitsmarktlichen Integration von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein**

Tabea von Riegen
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
0431 560277
vonriegen@paritaet-sh.org

Astrid Willer, Mareike Röpstorff
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
0431 55685363
alleanbord@frsh.de

Mehr Land in Sicht!

Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein



Alle an Bord!

Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein



Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote

Angebote für Geflüchtete

- Beratung, Begleitung und Vermittlung individuell und nach Bedarf
- Arbeitsmarktbezogene Sprachtrainings für Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang

Strukturelle Angebote

- Schulungen für Arbeitsmarktakteur*innen
- Beratung von Arbeitgeber*innen und Betrieben
- Bereitstellung von Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit
- Bundes- und Landesweite Vernetzung

Was erwartet Sie heute?

- Kurzer Überblick Aufenthaltspapiere
- Zuständigkeiten
- Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt
 - bei Aufenthaltserlaubnis
 - bei Aufenthaltsgestattung
 - bei Duldung
- Möglichkeiten der Förderung
- Überblick Bleibeperspektiven durch Arbeit und Bildung
- Vernetzung und weitere Unterstützungsangebote

- Ich arbeite im Zusammenhang mit dem heutigen Thema

ehrenamtlich

hauptamtlich

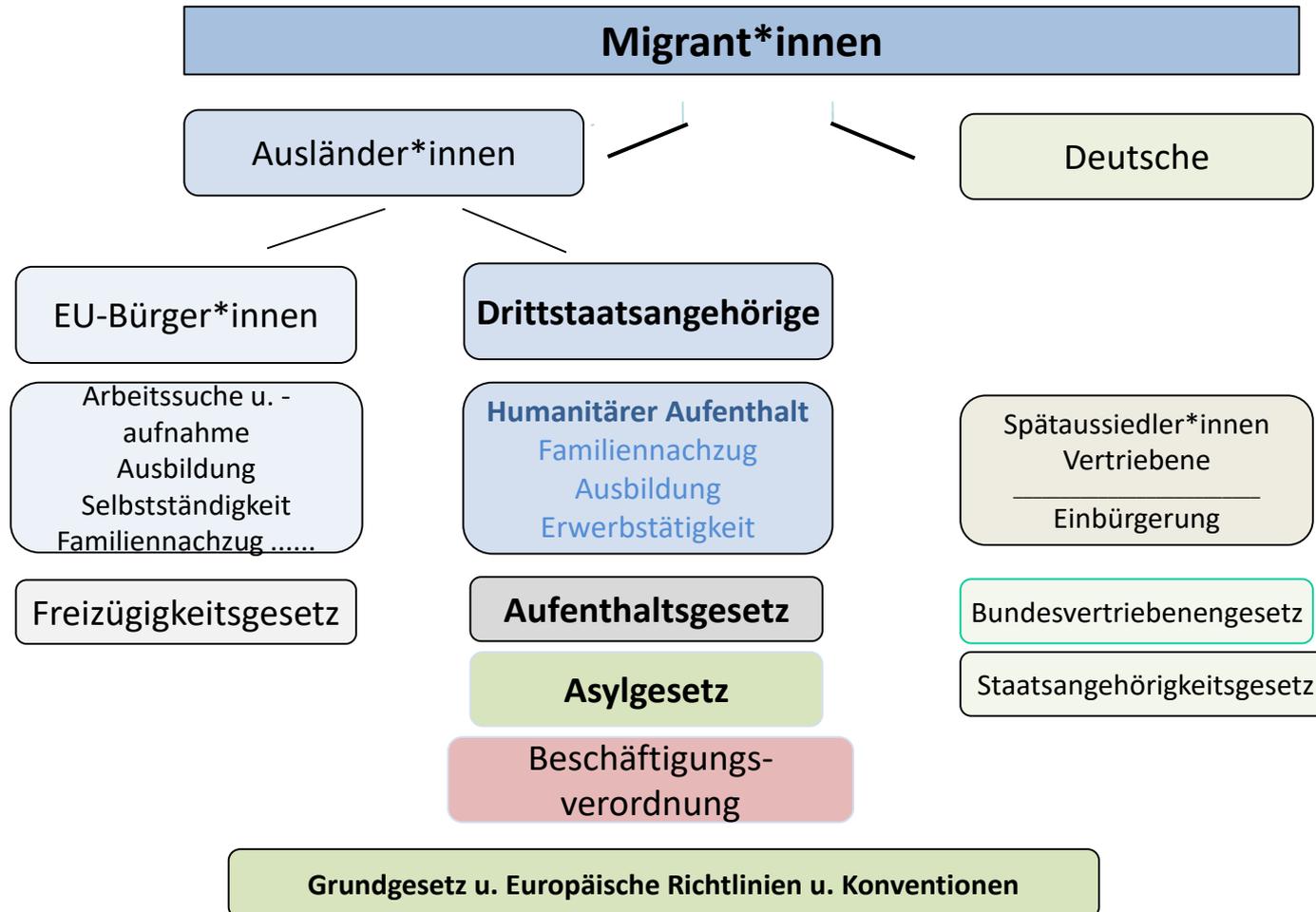
- Ich komme aus diesem Arbeitsfeld:

Migration und Flucht

Arbeitsmarkt

Jugendarbeit/ Schule

Sonstiges



Zuständigkeiten

Lebensunterhalt:	AsylbLG/Sozialamt	SGBII/Jobcenter
Arbeitsförderung:	Agentur f. Arbeit	Jobcenter

Aufenthaltsgestattung

Duldung

*AE § 23 Abs. 1 wegen d. Krieges

*AE § 25 Abs. 4 Satz 1

*AE § 25 Abs. 5 < 18 Mon.Aufenthalt

Aufenthaltserlaubnis

AE § 25 Abs.1

AE § 25 Abs. 2 (1.
Alternative,
§ 3 AsylG))

AE § 25 Abs. 2
(2.Alternative,
§ 4 AsylG)

AE § 25 Abs. 3

AE § 23a

AE § 24a und b

AE § 25a

AE § 25b

AE § 25 Abs. 4,*

AE § 25 Abs. 5 *

AE § 22

AE § 23 Abs. 1*

AE § 23 Abs. 2

AE § 23 Abs. 4

AE § 24

Niederlassungs- erlaubnis

Arbeitsmarktzugang

mit **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen (Abschnitt 5 AufenthG):**

grundsätzlich Beschäftigung gestattet,

wenn im Aufenthaltsgesetz nicht anders geregelt

(z.B. AE nach § 23 Abs.1 und nach § 25 Abs. 4 mit Erlaubnisvorbehalt)

-6-

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung, Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

**Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens**

Bundesdruckerei 2004, Aut.-Nr. 183 123

Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesrates für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Mitschriftsezone

Eintrag zur
Beschäftigungs-
erlaubnis

Aufenthaltsgestattung

Bescheinigung über legalen Aufenthalt während des Asylverfahrens;

in der Regel Erteilung für 6 Monate; verlängerbar bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zum rechtskräftigen Urteil im Falle einer Klage

-2-

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdag

Geburtsort

Geschlecht, Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Datum der Asyltragsstellung; Az. des Bundesamtes

J 0000000

-3-

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag (Siegel)

Datum, Unterschrift

-4-

J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Eintrag zur Beschäftigungserlaubnis

DEUTSCHLAND

T 00000000

Aussetzung der Abschiebung
von Ausländerinnen/ den Ausländern

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

1. Verlängerung:

2. Verlängerung:

Nebenbestimmungen:

**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Bundesdruckerei 2004, A4-zelle, 163 123

-2-

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegell)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

-4-

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Ort

Im Auftrag

Datum, Unterschrift

(Siegell)

Duldung

Bescheinigung
über
Aussetzung der
Abschiebung

Arbeitsmarktzugang

bei **Aufenthaltsgestattung** und **Duldung**
sind folgende Einträge möglich

- **Beschäftigung nicht gestattet**

oder

- **Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet**

oder

- **Beschäftigung gestattet**

ggf. mit konkreter Benennung der Arbeitsstelle und des Zeitraums

Ab wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Asylantragstellung
- B) 6 Monate nach Asylantragstellung
- C) 9 Monate nach Asylantragstellung
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch.

Ab wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Asylantragsstellung
- B) 6 Monate nach Asylantragsstellung
- **C) 9 Monate nach Asylantragstellung**
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch.

Arbeitsmarktzugang

mit Aufenthaltsgestattung

(geregelt in § 61 AsylG)

in Erstaufnahmeeinrichtung/Ankerzentrum

Monat 1-9: Arbeitsverbot

Nach 9. Monat: Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet

außerhalb Erstaufnahmeeinrichtung/Ankerzentrum

Monat 1-3: Arbeitsverbot

Nach 3. Monat: Beschäftigung mit Erlaubnisvorbehalt u. Prüfung Agentur für Arbeit

Ausnahme – Beschäftigungen nach §32 Abs. 2 BeschV = ohne Zustimmung der BA und ohne Wartezeiten, z.B. Ausbildung

Ab 4 Jahren Aufenthalt: Beschäftigung gestattet ohne Einbezug der Agentur für Arbeit

Achtung !

Generelles Arbeitsverbot für **Asylbewerber*innen aus „sicheren Herkunftsländern“**

(§ 29a AsylG), die nach 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs.2 Satz 4 AsylG)

Arbeitsmarktzugang

mit **Duldung**

(§32 Beschäftigungsverordnung i. V. mit §§39 und 40 AufenthG)

in **Erstaufnahmeeinrichtung/Ankerzentrum**

Monat 1-6: Arbeitsverbot

Nach 6. Monat: Beschäftigung gestattet mit Erlaubnisvorbehalt

außerhalb Erstaufnahmeeinrichtung/ nach Transfer in Kommunen

nach 3 Monaten gestattetem, geduldetem oder erlaubtem Aufenthalt

Beschäftigung gestattet mit Erlaubnisvorbehalt und mit Prüfung durch Bundesagentur für Arbeit

Ausnahme – Beschäftigungen nach §32 Abs. 2 BeschV = ohne Zustimmung der BA und ohne Wartezeiten

Achtung!

generelles Arbeitsverbot, wenn Duldung nach § 60b AufenthG oder Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Arten der Duldung

„einfache“ Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung und freiwillige Ausreise ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen fehlender Reisedokumente, familiärer Bindungen, medizinischer Gründe, Minderjährigkeit...	Erteilung kurz befristet zwischen 1 und 6 Monate; verlängerbar; kein Zugang zu Integrations Sprachkursen; Zugang zu berufsbezogenen Deutschkursen, wenn mind. 6 Monate Aufenthalt und arbeitsmarktnah Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 möglich
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“; Täuschung und fehlende Mitwirkung bei Klärung der Identität und Passbeschaffung - Arbeitsverbot	Kein Zugang zu Sprachkursen; Arbeitsverbot; kann bei Mitwirkung und Klärung der Identität aufgehoben werden.
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe	Zugang zu Integrations Sprachkursen und berufsbezogenen Deutschkursen
Ausbildungsduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.mit § 60c AufenthG	Duldung für betriebliche oder schulische Ausbildung	Erteilung für die Dauer der Ausbildung, Zugang zu berufsbezogenen Sprachkursen und Instrumenten der Ausbildungsförderung
Beschäftigungsduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.mit § 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen s.h. § 60d	u.a. Einreise vor 1.8.2018, mindestens 12 Monate geduldeter Aufenthalt, vorherige 18 monatige Beschäftigung und Lebensunterhaltsicherung durch aktuelle Beschäftigung,... Erteilung für 30 Monate



Eintrag zur
Beschäftigungs-
erlaubnis

T 31

Seriennummer des Klebeetiketts:

T31

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

**Der Aufenthalt ist auf das Bundesland Schleswig-Holstein beschränkt.
Wohnsitznahme Stadtgebiet Kiel
Erwerbstätigkeit nicht gestattet.**

Aussetzung der Abschiebung
Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber

geb. am 27-01-12

Der Aufenthalt ist beschränkt auf: Schleswig-Holstein

Erwerbstätigkeit: siehe Nebenbestimmungen.

Landeshauptstadt Kiel

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag, Unterschrift

Natu

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 163 129

**Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!**

**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**



Duldung nach
§60b

Achtung Arbeitsverbote!

➤ Generelles Arbeitsverbot für Personen mit einer Duldung nach §60b AufenthG

- kann aufgehoben werden, wenn Mitwirkungspflicht aktuell erfüllt bzw. Identität geklärt wird



➤ Arbeitsverbot nach §60a Abs. 6 AufenthG für Personen mit Duldung, wenn

- eingereist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von den Betroffenen selbst zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können
- aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ nach §29a Asylgesetz stammend und ein nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde.

(Ausnahmen:

- Rücknahme Asylantrag aufgrund Beratung des BAMF nach §24 Abs. 1 Asylgesetz.
- bei UMF, wenn Asylantrag wegen Kindeswohl nicht gestellt oder zurückgenommen wurde)

Zugang zu Sprachförderung - Integrations Sprachkurse

- in der Regel Anspruch mit **Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis**
 - Mit AE nach §25 Abs. 5 nur, wenn noch verfügbare Plätze
- mit **Aufenthaltsgestattung**, wenn
 - ✓ noch verfügbare Plätze
 - ✓ aus „Ländern mit guter Bleibeperspektive“ oder
 - ✓ aus „Ländern mit offener Bleibeperspektive“, wenn
 - ✓ Vor dem 01.08.2019 eingereist,
 - ✓ Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten
 - ✓ und „arbeitsmarktnah“
- mit **Duldung**, wenn
 - ✓ Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3
- kein Zugang, wenn aus „sicherem Herkunftsland“

§§ 44 und 44a AufenthG
Zulassung durch BAMF
oder Verpflichtung
durch Sozialamt oder
Jobcenter

„arbeitsmarktnah“ bedeutet in diesem Kontext:

- arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet
- in Ausbildung
- in Arbeit
- Teilnahme an einer Maßnahme der Agentur für Arbeit
- zur Zeit nicht erwerbsfähig, da keine Betreuung für noch nicht schulpflichtige Kinder vorhanden

Zugang zu Sprachförderung – berufsbez. Deutschkurse

wenn für die Arbeitsmarktintegration erforderlich:

- in der Regel Zugang mit
Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis,

- mit Gestattung, wenn
 - aus „Ländern mit guter Bleibeperspektive“
 - aus „Ländern mit offener Bleibeperspektive“,
wenn
 - ✓ vor dem 01.08.2019 eingereist,
 - ✓ Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten
 - ✓ „arbeitsmarktnah“

- mit Duldung, wenn
 - Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder
 - Seit 6 Monaten mit anderer Duldung und „arbeitsmarktnah“

§§ 45a AufenthG und DeuFöV
Teilnahmeberechtigung über
Jobcenter oder Agentur für
Arbeit
– für Beschäftigte über
BAMF

<https://www.alleanbord-sh.de/fachinformationen/artikel/informationen-zu-sprachkursen-fuer-gefluechtete-mit-gestattung-und-duldung>



Arbeitsförderung durch die Agentur für Arbeit / Jobcenter

Lebensunterhalt:	AsylbLG/Sozialamt	SGBII/Jobcenter
Arbeitsförderung:	Agentur f. Arbeit	Jobcenter
	<p><u>Aufenthaltsgestattung</u></p> <p><u>Duldung</u></p> <p>*AE § 23 Abs. 1 wegen d. Krieges *AE § 25 Abs. 4 Satz 1 *AE § 25 Abs. 5 < 18 Mon.Aufenthalt</p>	<p><u>Aufenthaltserlaubnis</u> *</p> <p><u>Niederlassungs- erlaubnis</u></p>

Zugang zu Instrumenten der Arbeitsförderung

- **mit Aufenthaltserlaubnis:** Leistungen nach SGB II, über Jobcenter sind alle Instrumente des SGB II und III zugänglich entsprechend der individuellen Voraussetzungen
- **mit Aufenthaltsgestattung und Duldung** ist der Zugang zu Instrumenten der Arbeits- und Ausbildungsförderung abhängig davon, ob Arbeitsverbot besteht und ggf. mit Wartezeiten versehen
- Der Arbeitsmarktzugang mit Erlaubnisvorbehalt eröffnet den Zugang zu Instrumenten der Förderung nach SGB III (§8 Abs. 2 SGB II)

<https://www.bridgebleiberecht.de/wp-content/uploads/bridge-Berliner-Leitfaden-2021.pdf>

Hrsg.:
Bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration

<https://bridgebleiberecht.de/>

Aufenthaltspapier	Mögliche Förderinstrumente nach SGB III
<ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsgestattung, Einreise vor weniger als 9 beziehungsweise 3 Monaten² - Duldung, Einreise vor weniger als 6 beziehungsweise 3 Monaten⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung (§§ 29 II.) - bei Ausbildung auch Vermittlung (§§ 35 ff.) - Sonderregelung § 39a SGB III⁵
<p>Duldung mit Versagung der Erlaubnis</p>	<p>Nur Beratung (§§ 29 II.)</p>
<p>Für Personen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsgestattung, die länger als 9 beziehungsweise 3 Monaten in Deutschland leben - Duldung, die länger als 6 beziehungsweise 3 Monaten in Deutschland leben - AE § 23 Abs. 1 AufenthG - AE § 23a AufenthG - AE § 25 Abs. 1 AufenthG - AE § 25 Abs. 2 AufenthG - AE § 25 Abs. 3 AufenthG - AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG - AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG - AE § 25 Abs. 5 AufenthG - AE § 25a AufenthG - AE § 25b AufenthG 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung, §§ 29 II. - Vermittlung, §§ 35 II. - Vermittlungsunterstützende Leistungen, § 44, 45 f. - Berufsorientierungsmaßnahmen, § 48 - Berufseinstiegsbegleitung, § 49 - Berufliche Weiterbildung, § 81 II. - Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. - Einstiegsqualifizierung, § 54a ff. - Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, § 88 II.

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung

Wer?	„Gute Bleibeperspektive“ → nur Syrien, Eritrea und Somalia	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III) Ansonsten: nein.	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III) Ansonsten: nein.	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); ex § 75 SGB III	Ja.	Ja.	Ja.
Assistierte Ausbildung (AsA); „Vorphase“ (§ 75a SGB III)	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat
Assistierte Ausbildung (AsA); „Begleitende Phase“ (§ 75 SGB III)	Ja.	Ja.	Ja.
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein
BAföG	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: ab 1. September 2019 Anspruch auf AsylbLG)

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsfoerderung2019.pdf

Hrsg.: IQ Netzwerk
Niedersachsen

Autor: Claudius Voigt,
GGUA e.V., Münster

Stand 1. März 2021

Ausbildungsförderung mit Duldung ab 1. August 2019

Wer?	Alle Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ab 16. Monat.	Ab 16. Monat.
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ab 16. Monat.	Ab 16. Monat.
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Nach drei Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt	Nach neun Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja.	Ja.
Assistierte Ausbildung (AsA); „Vorphase“ (§ 75a SGB III)	Ab 4. Monat	Ab 16. Monat
Assistierte Ausbildung (AsA); „Begleitende Phase“ (§ 75 SGB III)	Ja.	Ja.
Außerbetriebl. Ausbildung BaE (§ 76 SGB III)	nein	nein
BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG)	Ab 16. Monat	Ab 16. Monat

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsforderung2019.pdf

Hrsg.: IQ Netzwerk
Niedersachsen
Autor: Claudius Voigt,
GGUA e.V., Münster

Stand 1. März 2021

Wie viele Menschen lebten am **31.12.2020** mit einer **Duldung** seit **mehr als 6 Jahren** in Deutschland?

- A) 235.000
- B) 149.670
- C) 35.142
- D) 19.551

Wie viele Menschen lebten am 31.12.2020 **mit einer Duldung seit mehr als 6 Jahren** in Deutschland?

- A) 235.000 (alle Personen mit Duldung)
- B) 149.670 (seit mehr als 3 Jahren mit Duldung)
- C) **35.142 seit mehr als 6 Jahren mit Duldung**
- D) 19.551 (seit mehr als 8 Jahren mit Duldung)

Bleibeperspektiven für Geduldete durch Arbeit und Bildung

- **Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG**
- **Aufenthaltserlaubnis nach §19d AufenthG**
- **Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG**
- **Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche, § 25a AufenthG**
- **Bleiberecht für gut integrierte Erwachsene, § 25b AufenthG**

Ausbildungsduldung

- Fortsetzung einer im Asylverfahren aufgenommenen Ausbildung nach Ablehnung des Asylantrages oder
- Aufnahme einer Ausbildung mit Duldung
 - Erteilung für die gesamte Zeit der Ausbildung
 - Wechsel einmalig möglich (6 Mon. Duldung zur Ausbildungssuche)
 - nach Abschluss 6 Mon. Duldung zur Arbeitssuche
 - Bei Beschäftigungsaufnahme im erlernten Beruf: Aufenthaltserlaubnis nach §19d Abs.1a AufenthG für 2 Jahre (3+2 Regelung)

Voraussetzungen u.a.

- Qualifizierte Ausbildung oder Helfer*innen/Assistent*innen-Ausbildung in Mangelberuf mit Zusage für qualifizierte Ausbildung im Anschluss
- Geklärte Identität innerhalb festgelegter Fristen

Ausschlussgründe u.a.

- Arbeitsverbot, Straftaten, „offensichtlicher Missbrauch“

Aufenthaltserlaubnis §19d für qualifizierte Geduldete

Nach Ausbildungsduhlung: AE nach §19d Abs.1a AufenthG:

Anspruch auf Erteilung für 2 Jahre,
wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:

- ✓ Ausbildung mit Ausbildungsduhlung
- ✓ Ausbildung erfolgreich absolviert
- ✓ Beschäftigung im Ausbildungsberuf
- ✓ ausreichender Wohnraum
- ✓ ausreichende Sprachkenntnisse (B1)
- ✓ keine Terrorbezüge
- ✓ keine Verurteilung wegen einer vors. Straftat oberhalb der „Bagatellgrenze“
- ✓ Passpflicht

**sonst Option auf AE nach § 19d Abs.1 = kein Anspruch
sondern Ermessen**

Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche mit Duldung, AE § 25a AufenthG,

Voraussetzungen u.a.:

- ✓ **4 Jahre** Voraufenthalt
- ✓ Antragstellung **vor 21. Lebensjahr**
- ✓ mindestens vier Jahre Schule erfolgreich besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
- ✓ Erwerbstätig oder noch in Schule oder Ausbildung
- ✓ Gute Integrationsprognose
- ✓ Keine Straffälligkeit
- ✓ Keine Terrorbezüge
- ✓ Keine Täuschung der Identität
- ✓ Grundsätzlich Passpflicht, Ausnahmen in besonderen Fällen möglich

...

Bleiberechtsregelung für gut integrierte Erwachsene mit Duldung, AE § 25b AufenthG

Voraussetzungen u.a.

- ✓ **8 Jahre** Voraufenthalt (6 Jahre wenn minderjährige Kinder im eigenen Haushalt) oder 30 Monate Beschäftigungsduldung
- ✓ gute Integration
- ✓ überwiegende Lebensunterhaltssicherung (Ausnahme wenn Ausbildung, Studium)
- ✓ keine Straftaten
- ✓ keine Terrorbezüge
- ✓ Erfüllung Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung, keine Täuschung
- ✓ Hinreichende Deutschkenntnisse (mind. A2)
- ✓ Nachweis Schulbesuch der minderj. Kinder
- ...

Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG

Voraussetzungen u.a.:

- ✓ Einreise bis 1.8.2018
 - ✓ Seit mindestens 12 Monaten Aufenthalt mit einer Duldung
 - ✓ Aufnahme/Fortsetzung einer Beschäftigung mit mindestens 35 Stunden pro Woche (für Alleinerziehende 20 Std/Woche)
 - ✓ Eigenständige Lebensunterhaltssicherung
 - ✓ 18 Monate Vorbeschäftigung (auch Ausbildung)
 - ✓ 12 Monate vorherige Lebensunterhaltssicherung
 - ✓ Geklärte Identität innerhalb festgelegter Fristen
 - ✓ Keine Straffälligkeit
 - ✓ Keine Terrorbezüge Keine Täuschung der Identität
(Mithaftung für Familienangehörige)
 - ✓ Nachweis Schulbesuch der Kinder
 - ✓ Hinreichende Deutschkenntnisse, wenn Zugang zu I-Kurs erfolgreiche Absolvierung
- ... insgesamt 11 Voraussetzungen

nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung: Option auf Erteilung AE nach §25b AufenthG

Links und Materialien

Bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht (Hrsg.): *Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang und –förderung* - ein Leitfaden für Mitarbeitende von Arbeitsagenturen und Jobcentern:

<https://www.bridge-bleiberecht.de/wp-content/uploads/bridge-Berliner-Leitfaden-2021.pdf>

IQ Netzwerk Niedersachsen (HRSG.): Übersichtstabelle Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung und Duldung. Autor Claudius Voigt, GGUA e.V.

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsfoerderung2019.pdf

GGUA e.V., Münster : Übersichten und Arbeitshilfen

<https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Der Paritätische Gesamtverband (HRSG.): Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung. Autorin Kirsten Eichler, GGUA e.V.

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/ausbildungsduldung-2020_web.pdf

Netzwerke Alle an Bord! und Mehr Land in Sicht! Und Diakonisches Werk Schleswig-Holstein: Übersicht Regelungen und Hinweise zur Umsetzung von § 60c Aufenthaltsgesetz zur Ausbildungsduldung in Schleswig-Holstein

https://www.alleanbord-sh.de/fileadmin/user_upload/%C3%9Cbersicht_Regelungen_und_Hinweise_zur_Ausbildungsduldung_in_SH_FINAL.pdf

Vernetzung

Unterstützungsangebote und Kooperationspartner*innen

- Willkommenslots*innen
<https://www.kofa.de/dossiers/willkommenslotsen/willkommenslotsen-vor-ort>
- Regionale Ausbildungsbetreuung <https://www.ausbildungsbetreuung.de/>
- Migrationsberatungsstellen https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/integration/mbsh_migrationsberatungsstellen.html#doc2216134bodyText4
- Jugendmigrationsdienste <https://www.jugendmigrationsdienste.de/meinen-jmd-vor-ort-finden>
- Agenturen für Arbeit
- Jobcenter
- Jugendberufsagenturen
- Kammern
- Gewerkschaften
- Unternehmensverbände
- Projekte

Nach Stichworten sortierte Übersicht dieser und weiterer Beratungsangebote unter <https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/weitere-beratungsmoeglichkeiten/>

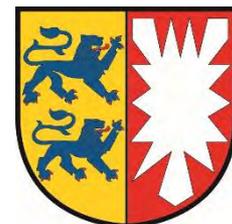
Das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Schleswig-Holstein

Anerkennungsberatung Pinneberg
**Diakonisches Werk HH-
West/Südholstein - Pinneberg**
Bahnhofstraße 2c (Obergeschoss)
25421 Pinneberg
Kontakt: Svetlana Fregin
(Pinneberg, Elmshorn)
Telefon: +49 4101 3767715
E-Mail: sviatlana.fregin@diakonie-hhsh.de
Webseite: <http://www.diakonie-hhsh.de>

Anerkennungsberatung Flensburg
**Frauenetzwerk zur Arbeitssituation
e. V. - Flensburg**
Lilienthalstraße 45
24941 Flensburg
Wir beraten Sie gerne auch an
folgenden Orten: Niebüll, Tönning,
Schleswig, Husum.
Kontakt: Majra Nissen
Telefon: +49 152 04400965
E-Mail: majra.nissen@frauennetzwerk-sh.de
Webseite:
<http://www.frauennetzwerk-sh.de>

Anerkennungsberatung Norderstedt
**Diakonisches Werk HH-
West/Südholstein**
Ochsenzoller Straße 85
22848 Norderstedt
Wir beraten Sie gerne auch an
folgenden Orten: Glinde, Reinbek
(jeweils bei Bedarf)
Kontakt: Bettina Kieck
Telefon: +49 40 5262688
E-Mail: bettina.kieck@diakonie-hhsh.de
Webseite: <http://www.diakonie-hhsh.de>



Anerkennungsberatung Kiel
**Zentrale Bildungs- und
Beratungsstelle für Migrantinnen
in SH (ZBBS) e. V.**
Sophienblatt 64a
24114 Kiel
Kontakt: Katrin Eichhorn
Telefon: +49 431 78028110
E-Mail: iq@zbbs-sh.de
Webseite: <http://www.zbbs-sh.de>

Anerkennungsberatung Lübeck
Türkische Gemeinde in SH e. V.
Holstenstraße 13-15
23552 Lübeck
Kontakt: Mahir Ötün
Telefon: +49 451 59294331
E-Mail: iq-netzwerk@tqsh.de
Webseite: <http://www.tqsh.de>

Netzwerk-Koordination:
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
www.iq-netzwerk-sh.de

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht!“

Das Netzwerk „*Mehr Land in Sicht!* – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ setzt seit 01.07.2015 die Vorhaben der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ um und wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert.

Teilprojekt	Träger	Zuständigkeit
Ankommen Perspektive Job	Kreis Nordfriesland 	Kreis Nordfriesland
Arbeitsmarktservice	UTS e.V. Rendsburg 	Kreis Rendsburg-Eckernförde
Be In	ZBBS e.V. Kiel 	Kiel und Neumünster
Handwerk ist interkulturell	Handwerkskammer Lübeck 	Kreise Segeberg und Pinneberg und die Stadt Lübeck
Interkulturelle Öffnung	Diakonisches Werk Hamburg West/Südholsteir 	Landesweit

Netzwerkkoordination

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband SH e.V. und der Flüchtlingsrat SH e.V.



Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
Zum Brook 4, 24143 Kiel
0431 560284
erdem-wulff@paritaet-sh.org



**Annika Fuchs, Martin Link,
Ake Schünemann**
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 82 – 86, 24114 Kiel
0431 2393924
mehrli@frsh.de

Weitere Informationen:

www.mehrlandinsicht-sh.de

Das Netzwerk „**Alle an Bord!**“

- wird gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Seit Oktober 2017

Standort	Träger	Zuständigkeit
<p><i>Alle an Bord!</i> Schleswig / Flensburg</p>	 <p>Kreis Schleswig-Flensburg</p> 	<p>Kreis Schleswig – Flensburg, Stadt Flensburg</p>
<p><i>Alle an Bord!</i> Ratzeburg</p>	 <p>Handwerkskammer Lübeck</p>	<p>Kreise Herzogtum – Lauenburg und Stormarn</p>
<p><i>Alle an Bord!</i> Itzehoe</p>		<p>Kreise Dithmarschen und Steinburg</p>
<p><i>Alle an Bord!</i> Eutin</p>		<p>Kreise Plön und Ostholstein</p>

Netzwerkkoordination und Kontakt

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband SH e.V. und der
Flüchtlingsrat SH e.V.



Tabea von Riegen

Zum Brook 4

24143 Kiel

0431 5602 77

vonriegen@parität-sh.org



Astrid Willer, Mareike Röpstorff

Sophienblatt 82-86

24114 Kiel

0431 556853 63

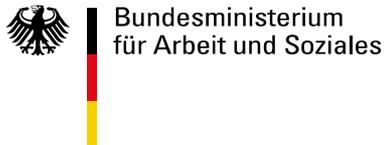
alleanbord@frsh.de

Weitere Informationen:

www.alleanbord-sh.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen, IvAF“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



**Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.**



Das Netzwerk *Alle an Bord!* wird gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus